

4235/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Inneres vom 17. Juli 1998, ZI. 4838/J - NR/1998, betreffend "europäischer Lastenausgleich bei Flüchtlingen" beantworte ich wie folgt:

Zunächst möchte ich auf die Einleitung der Anfrage eingehen, die generelle Fragen der europäischen Solidarität in Fällen der Massenfluchtbewegungen anspricht. Wie hier zutreffend ausgeführt wird, wurde seitens der Europäischen Kommission nach engen Kontaktnahmen mit der österreichischen Ratspräsidentschaft vor wenigen Tagen ein aus zwei Teilen bestehender Rechtsakt vorgelegt, der einerseits die näheren Modalitäten der Aufnahme von Drittstaatsangehörigen in Fällen von Massenfluchtbewegungen in den Staaten der Europäischen Union zum Gegenstand hat und andererseits einen Mechanismus des solidarischen Zusammenwirkens der EU - Mitgliedsstaaten bei solchen Massenfluchtbewegungen vorsieht. Der österreichische Ratsvorsitz wird mit aller Kraft daran arbeiten, diese beiden Rechtsakte noch im Laufe dieses Jahres zu finalisieren.

Bis zur Beschußfassung über diese Rechtsakte gibt es bedauerlicherweise keine EU - weite Regelung über einen verbindlichen Modus des solidarischen Zusammenwirkens der Mitgliedsstaaten bei Massenfluchtbewegungen. Dies hat in der Vergangenheit zu großen Belastungen Österreichs und einiger weniger anderer Mitgliedsstaaten geführt - eine Situation, die im österreichischen Interesse für die Zukunft vermieden werden sollte. Grundsätzlich bin ich aber der Auffassung, daß dann, wenn man von einem Solidarausgleich spricht, nicht in kurzfristigen Relationen gedacht werden kann, sondern daß die Aufnahmleistungen von Aufnahmeländern in einem größeren Zeitraum betrachtet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist es aus österreichischer Sicht von Bedeutung, daß Österreich aufgrund der Bosnien - Krise einen weit über seine Größe hinausgehenden Anteil bei der Aufnahme von Kriegsvertriebenen geleistet hat und daher erwarten kann, daß

diese Leistung der vergangenen Jahre - die immer noch dazu führt, daß Österreich noch beträchtliche Integrationsleistungen insbesondere im Arbeitsmarkt aus diesem Grunde zu erbringen hat - berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Fragen.

Zu Frage 1:

Statistische Aufzeichnungen der angesprochenen Art werden nicht geführt. Nach dem mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Zahlenmaterial wurden an den österreichischen Grenzübergangsstellen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1998 insgesamt 1.238 jugoslawische Staatsangehörige aus den unterschiedlichsten Gründen zurückgewiesen, davon 584 an den Grenzübergangsstellen des Bundeslandes Burgenland. In dem genannten Zeitraum wurden 302 jugoslawische Staatsangehörige aufgrund des österreichisch - ungarischen Schubabkommens nach Ungarn zurückgestellt. In dieser Zahl sind die Ab - und Zurückschiebungen gemeinsam ausgewiesen. Eine weitere Aufschlüsselung dieser Zahl ist nicht möglich, da statistische Aufzeichnungen dieser Art nicht geführt werden.

In diesem Zusammenhang darf ich auf meine Ausführungen zur Beantwortung der Dringlichen Anfrage vom 9. Juli 1998 betreffend "Abschiebung von Kosovo - Albanern" verweisen.

Zu Frage 2 und 3:

Zum Stichtag 1. Juli 1998 befanden sich 207 jugoslawische Staatsangehörige in Schubhaft. Von diesen 207 Fremden waren 15 minderjährig.

Zu Frage 4:

Den österreichischen Dienststellen liegen keine exakten ungarischen Zahlen vor. Aus einer jüngst erstellten Studie eines internationalen Migrationsforschungsinstituts geht allerdings hervor, daß im Jahr 1998 bis inklusive 5. Juli 327 Kosovo - Albaner in Ungarn Asylanträge gestellt haben.

Zu Frage 5:

Angesichts des Umstandes, daß die Zahl von Asylwerbern im allgemeinen und die Zahl von Asylwerbern jugoslawischer Nationalität im besonderen in Ungarn wesentlich geringer ist als in Österreich, könnte sich die Frage stellen, in welcher Form eine den relativen Größen der beiden Länder entsprechende Aufteilung erfolgen kann. Diese Frage werde ich von österreichischer Seite allerdings nicht aufwerfen. Die Zahlenrelationen machen allerdings deutlich, daß jedenfalls kein Anlaß dafür besteht, von österreichischer Seite Aktivitäten zu unternehmen, um die Zahl der in Ungarn befindlichen Kosovo - albanischen Asylwerber zu Lasten Österreichs zu verringern.

Zu Frage 6:

Österreich hat in den letzten Wochen beträchtliche Anstrengungen unternommen, die in Albanien tätigen internationalen Organisationen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurden auch namhafte finanzielle Beiträge zugesagt bzw. geleistet. Für Finanzierungen von Hilfsprojekten außerhalb Österreichs liegt allerdings die Zuständigkeit nicht beim Bundesministerium für Inneres, so daß die exakte Beantwortung dieser Frage lediglich vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten oder vom Bundeskanzleramt vorgenommen werden kann.

Zu Frage 7:

Wie bereits eingangs und im Zusammenhang mit der Frage 4 ausgeführt, ist auch in der derzeitigen Migrationsbewegung Österreich eines der am meisten betroffenen Länder. Die Nachbarstaaten Österreichs im Süden und Osten sind vergleichsweise von dieser Migrationsbewegung in geringerem Ausmaß betroffen. In diesem Sinne stellt sich die Situation tatsächlich nicht ausgeglichen dar, Österreich beabsichtigt allerdings nicht, die Frage des Solidarausgleichs in diese Richtung anzusprechen. Die Frage der Versorgung und Betreuung von Vertriebenen innerhalb ihres eigenen Staates oder in der unmittelbaren Grenzregion ist eine Frage, die außerhalb des Wirkungsbereichs des Bundesministeriums für Inneres liegt.

Zu Frage 8 und 9:

Wie ich bereits eingangs ausgeführt habe, unternimmt Österreich alle erforderlichen Schritte, um die im Rahmen der Europäische Union vorgelegten Entwürfe für zwei Rechtsakte rasch zu beraten und diese Rechtsakte zügig zu einem Abschluß zu bringen.

Wenn der Hintergrund dieser Frage die Anregung ist, eine generelle Aufnahmeaktion für Kosovo - Albaner in Europa durchzuführen, so haben meine Kontakte mit den Ressortkollegen aus anderen EU - Mitgliedsstaaten ergeben, daß zur Zeit unionsweit an solche Aktivitäten nicht gedacht ist. Ein Alleingang Österreichs kommt aus diversen Gründen nicht in Frage.

Zu Frage 10:

Die Verhängung der Schubhaft richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Dort, wo diese ein Absehen von der Schubhaft vorsehen, sind die Fremdenpolizei - behörden schon von Gesetzes wegen dazu angehalten, keine Schubhaft zu verhängen. Umgekehrt ist es aber möglich, die Schubhaft dann zu verhängen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß bedauerlicherweise immer wieder seitens der Fremdenpolizeibehörden die Erfahrung gemacht werden muß, daß jene Drittstaatsausländer, bei denen vom Absehen von der Schubhaft Gebrauch gemacht

wird, untertauchen und in weiterer Folge beispielsweise von einem der westlichen Nachbarstaaten - üblicherweise aus Deutschland - nach einem illegalen Grenzübertritt zurückgestellt werden. Bei einer solchen Konstellation ist es dann im gesetzlich vorgegebenen Rahmen nicht mehr möglich, abermals von der Schubhaft abzusehen, da konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sich der Fremde dem weiteren fremdenrechtlichen Verfahren entziehen wird.

Was die Frage der Situation in ungarischen Auffanglagern anlangt, kommt mir keine Zuständigkeit zu. Ich habe aber veranlaßt, daß auf Beamtenebene Kontakt mit den ungarischen Stellen aufgenommen wird und ihnen angeboten wird, daß Österreich jede im Zusammenhang mit einer allfälligen Sanierung oder Verbesserung der Situation von Aufnahmelagern notwendige Hilfestellung leistet.

Zu Frage 11:

Da sich die Frage ihrem Inhalt nach auf die Verwaltung Ungarns bezieht und von mir verlangt, eine Beurteilung der Verwaltungssituation in Ungarn vorzunehmen, werden Sie Verständnis dafür haben, daß ich sie in der Substanz nicht beantworten kann. Es kommt dem Innenminister eines Staates nicht zu, beurteilende Bewertungen der Verwaltungspraxis eines anderen Staates vorzunehmen.